



PORSCHE

Einkaufsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft Stand 03/2018

1 Vertragsbestandteile und Zustandekommen des Vertrages

- 1.1 Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt.
- 1.2 Der Vertragsinhalt besteht aus den im Verhandlungsprotokoll genannten Unterlagen und der dort beschriebenen Reihenfolge. Wird kein Verhandlungsprotokoll verwendet, besteht der Vertragsinhalt aus diesen Vertragsbedingungen, den Ausschreibungsunterlagen (Leistungs- und Tätigkeitsbeschreibung, Projektbeschreibung und ggf. weitere Unterlagen), dem Angebot des Auftragnehmers – mit Ausnahme etwaig in Bezug genommener allgemeiner Geschäftsbedingungen, ggf. dem oder den kaufmännischen und/oder technischen Verhandlungsprotokollen inkl. etwaiger Zusatzvereinbarungen und sowie der schriftlichen Annahmeerklärung des Auftraggebers (Auftragserteilung). Im Falle von Widersprüchen geht in Bezug auf die Ausschreibungsunterlagen diejenige Leistungsbestimmung vor, welche die Leistung konkreter beschreibt. Bei Verhandlungsprotokollen und Klärungsgesprächen geht das jüngere Protokoll älteren Festlegungen vor, soweit Widersprüche bestehen. Sofern der Auftragnehmer zwischen den oder innerhalb der Vertragsbestandteile Widersprüche oder Abweichungen feststellt, ist er trotz vorstehender Rangfolgebestimmung verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich auf diesen Umstand hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat trotz der vorbeschriebenen Rangfolgenbestimmung den Auftraggeber vor der Ausführung einer von diesem Widerspruch betroffenen Leistung aufzufordern, die Unstimmigkeit zu klären und eine Entscheidung über Art und Umfang der tatsächlich geforderten Leistung zu treffen.

2 Leistungen des Auftragnehmers

- 2.1 Der Auftragnehmer hat die in der Projektbeschreibung dargestellten Ziele bei seinen Leistungen zu beachten und zu erreichen.
- 2.2 Übergeordnetes Ziel der Leistungen des Auftragnehmers ist die Erreichung der in der Projektbeschreibung dargestellten Projektziele und die planerische Fortentwicklung hin zum Entstehenlassen von mangelfreien Bauwerken im Gesamtkontext der technischen, wirtschaftlichen und zeitlichen Vorgaben des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass die beschriebenen Planungsaufgaben sowie die in der Projektbeschreibung genannten Ziele und Rahmenbedingungen erfüllt und eingehalten werden und die Baumaßnahmen gemäß den vertraglichen Vorgaben, Anregungen und Forderungen des Auftraggebers durchgeführt werden können. Dazu gehört insbesondere, dass die Planungen dauerhaft genehmigungsfähig sind und eine mangelfreie Bauleistung entsteht, die den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, den gültigen rechtlichen und technischen Vorschriften und den DIN-Normen entspricht sowie plan- und vertragsgerecht ist. Ferner gehört hierzu, dass die Bauleistungen rechtzeitig und unter Ausschluss vermeidbarer Kosten sowie innerhalb der Baukosten gemäß Projektbeschreibung abgeschlossen werden und dieses durch die Kostenfeststellung nachgewiesen wird. Dabei hat der Auftragnehmer das vorgegebene Baubudget gemäß Projektbeschreibung zu beachten. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Mittel des Auftraggebers für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben budgetiert sind und dieses Budget grundsätzlich nicht überschritten werden darf. Die vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag auszuführenden Planungs- und Architekten-/Ingenieurleistungen umfassen alle zur Erreichung des Werkerfolgs erforderlichen berufsspezifischen Architekten-/Ingenieur- und Planungstätigkeiten, auch wenn sie nicht gesondert aufgeführt oder nicht ausdrücklich beschrieben, jedoch zur Herbeiführung der diesem Vertrag zugrunde liegenden Vertrags- und Projektziele, erforderlich sind.
- 2.3 Sofern nach dem Verhandlungsprotokoll oder den Ausschreibungsunterlagen eine stufenweise Beauftragung erfolgen soll, wird mit der Annahmeerklärung des Auftraggebers (Auftragserteilung) zunächst nur die dort genannte Stufe bzw. werden nur die dort genannten Stufen beauftragt. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer weitere Stufen nach den Ausschreibungsunterlagen gesondert durch spätere ausdrückliche schriftliche Beauftragungen zu übertragen, ohne dass der Auftragnehmer einen Rechtsanspruch auf Beauftragung oder Teilbeauftragung hat, insbesondere keinen Erfüllungs- oder Schadensersatzanspruch, herleiten kann. Es können jeweils einzelne oder auch mehrere Stufen auf einmal abgerufen werden; die Stufen müssen nicht in der in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführten Reihenfolge abgerufen werden und es können auch Stufen übersprungen werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm jeweils beauftragten Leistungen zu erbringen, soweit die Beauftragung durch den Auftraggeber innerhalb der in dem Verhandlungsprotokoll bestimmten Frist nach Beendigung der zuletzt beauftragten Leistungsstufe erklärt worden ist. Ist im Verhandlungsprotokoll keine solche Frist genannt, gilt eine Frist von 3 Monaten.

3 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Die Leistungen des Auftragnehmers müssen den in Ziff. 2.1 dargestellten Projektzielen, sowie den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und dem Grundsatz der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit, auch hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten, entsprechen. Die Budgetvorgabe des Auftraggebers ist zwingend einzuhalten. Dabei haben sich künstlerische, schöpferische und sonstige gestalterische Ambitionen der zwingenden Kostenobergrenze und bedarfsgerechten Gestaltung unterzuordnen. Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder irgendwelche Unklarheiten vorliegen, die von Einfluss auf den geschuldeten Leistungserfolg sein können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, hierüber den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren und seine Entscheidung einzuholen.
- 3.2 Der Auftragnehmer hat eine permanente Kosten- und Terminkontrolle durchzuführen und den Auftraggeber unverzüglich unter Darstellung der Gründe zu informieren, soweit eine Überschreitung der Baukosten gemäß Budgetvorgabe oder sonstige wesentliche Änderungen in einzelnen Kostenpositionen oder bei den späteren Unterhalts- und Betriebskosten drohen oder eingetreten sind; gleiches gilt für Terminüberschreitungen. Wird erkennbar, dass die mit dem Auftraggeber abgestimmten bzw. von diesem genehmigten Baukosten und/oder die Termine des Rahmenterminplans nicht eingehalten werden können, hat der Auftragnehmer mögliche Handlungsvarianten aufzuzeigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die unverzügliche Aufstellung eines Programms zur Abarbeitung der befürchteten oder bereits eingetretenen Termin- oder Kostenüberschreitungen einschließlich der Durchführung von erforderlichen Steuerungs-, Beschleunigungs- oder Einsparungsmaßnahmen zu verlangen. Er hat die vom Auftraggeber entschiedene Variante unverzüglich umzusetzen mit dem Ziel, die befürchteten oder bereits eingetretenen Termin- oder Kostenüberschreitungen zu korrigieren. Er hat die hierzu erforderlichen Steuerungs-, Beschleunigungs- oder Einsparungsmaßnahmen umzusetzen. Aus der Termin- oder Kostenüberschreitung resultierende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.
- 3.3 Der Auftragnehmer ist Sachwalter des Auftraggebers und darf keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.
- 3.4 Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber seine Planung zur Freigabe der einzelnen Planungsstufen vor. Eine rechtsgeschäftliche Abnahme ist mit der Freigabe nicht verbunden. Die Erfüllungshaftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Entgegennahme und Freigabe von Arbeitsergebnissen durch den Auftraggeber nicht eingeschränkt.
- 3.5 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen selbst mit seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist eine Übertragung von Leistungen an Dritte zulässig. Verstößt der Auftragnehmer hiergegen, hat er keinen Anspruch auf Vergütung von Leistungen, die ohne Zustimmung an Dritte untervergeben wurden.

- 3.6 Der Auftragnehmer hat ausschließlich die Weisungen und Anordnungen der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers und der ihm benannten Vertreter des Auftraggebers zu beachten und bei seiner Leistungserbringung umzusetzen. Soweit der Auftraggeber einen Projektsteuerer einschaltet, ist dieser dem Auftragnehmer gegenüber weisungsbefugt, vertragsgestaltende und/oder vertragsändernde Erklärungen kann aber nur der Auftraggeber abgeben.
- 3.7 Erweist sich die vom Auftragnehmer eingesetzte Projektleitung/verantwortliche Objektüberwachung und/oder stellvertretende Projektleitung/Bauleitung als ungeeignet, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung des Auftraggebers durch eine geeignete Projektleitung/Bauleitung zu ersetzen. Erweisen sich die Personalkapazitäten für die Bewältigung der übertragenen Aufgaben als nicht ausreichend ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese aufzustocken. Mindestanforderung für eine Eignung als Projektleiter ist eine einschlägige Berufserfahrung von 7 Jahren, als verantwortlicher Objektüberwacher eine einschlägige Berufserfahrung von 5 Jahren.
- 3.8 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer auf Anforderung des Auftragnehmers über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte, deren Koordination nicht ohnehin dem Auftragnehmer obliegt, zu erbringen haben, und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß und fristgemäß erbringen können. Der Auftraggeber kann unter Berücksichtigung billigen Ermessens mitteilen, zu welchen Zeitpunkten er bzw. andere fachlich Beteiligte welche Leistung des Auftragnehmers benötigen. Der Auftragnehmer muss seine jeweils erforderliche Leistung dann zu diesem Zeitpunkt erbringen und dem Auftraggeber übergeben. Kann der Auftragnehmer die geforderte Leistung nicht zeitgerecht erbringen, hat er begründet schriftlich darzulegen, warum ihm dies nicht möglich ist und demnach warum die Anforderung des Auftraggebers billigen Ermessens nicht entspricht.
- 3.9 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber sowie -falls eingesetzt- auch den Projektsteuerer im Rahmen von turnusmäßigen Sitzungen im erforderlichen Umfang, mindestens 14tägig, über den Projektverlauf sowie über den wesentlichen Inhalt seiner Gespräche und Verhandlungen mit Projektbeteiligten. Der Auftraggeber ist selbst oder über seinen Projektsteuerer berechtigt, in begründeten Fällen Sondersitzungen zu verlangen. Gespräche mit Behörden führt der Auftragnehmer nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber.
- 3.10 Über den Eingang etwaiger beim Auftragnehmer eingehender Schriftstücke und/oder Nachtragsforderungen der bauausführenden Firmen oder von sonstigen Projektbeteiligten, die mit dem Auftraggeber vertraglich verbunden sind, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Schriftstücke werden dem Auftraggeber unverzüglich in Kopie übergeben. Sollten die Schriftstücke an den Auftraggeber adressiert und nur über den Auftragnehmer eingereicht worden sein, wird dem Auftraggeber das Originalschriftstück unverzüglich übergeben.
- 3.11 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen und den Stand der Vertragserfüllung schriftlich zu dokumentieren.
- 3.12 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über die von ihm ausgehenden Unterlagen (Pläne usw.) Planauflisten zu führen, aus denen der jeweilige Bearbeitungsstand und die Verteilung der Pläne ersichtlich sind. Die Bauausführung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage von durch den Auftragnehmer baufrei gekennzeichneten Plänen. Diese müssen den vom Auftraggeber freigegebenen Planungsstufen entsprechen. Bis dahin sind die Pläne mit dem Vermerk „Vorabzug“ zu kennzeichnen.
- 3.13 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Arbeitnehmerentendengesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das Verbot illegaler Ausländerbeschäftigung und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der gesetzlichen Beiträge, einschließlich der einschlägigen tarifvertraglichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes zu beachten und einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des Auftragnehmers, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher, des Finanzamts und der Sozialkassen freizustellen. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur für Ansprüche gemäß § 14 AEntG, § 13 MiLoG und weitere, eine entsprechende Haftung des AG anordnende, gesetzliche oder – falls einschlägig – tarifvertragliche Vorschriften.
- ## 4 Geänderte/Zusätzliche Leistungen
- 4.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Anforderungen an das Projekt und die Projektrealisierung zu ändern. Er darf die Projektziele sowie die Projektinhalte ändern und ergänzen. Hierzu gehören auch Änderungen zu den Projektumständen einschließlich der zeitlichen Umstände. Der Auftraggeber ist weiter berechtigt, Änderungen und Ergänzungen zum beauftragten Leistungsumfang und -inhalt des Auftragnehmers sowie Wiederholungsleistungen nach Maßgabe der Ziffer 4.2 anzuordnen. Der Auftragnehmer ist zur Berücksichtigung dieser Änderungen und zur Erbringung dieser vom Auftraggeber angeordneten geänderten oder zusätzlichen Leistungen verpflichtet, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar oder unmöglich. Ist der Betrieb des Auftragnehmers auf derartige Leistungen nicht eingerichtet, können sie dem Auftragnehmer nur übertragen werden, wenn der Auftragnehmer zustimmt.
- 4.2 Das Anordnungsrecht des Auftraggebers gem. § § 650b Abs. 2 BGB steht dem Auftraggeber auch bereits vor Ablauf der 30 Tages Frist nach § 650 b Abs. 1 BGB zu, wenn das Interesse des Auftraggebers an einer sofortigen Ausführung der mit der Anordnung begehrten Leistung das Interesse des Auftragnehmers an einer vorherigen Vereinbarung der Vergütung eindeutig überwiegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Abwarten der 30 Tages Frist nachteilige Auswirkungen auf die bisher nach dem Gesamtterminplan vorgesehenen Vertrags- und/oder Kontrollfristen (Planung und Bauausführung) hätte.
- 4.3 Für die Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistungen, etwaigen Wiederholungsleistungen oder Änderungen der Leistungsziele steht dem Auftragnehmer ein gesonderter Vergütungsanspruch nach Maßgabe der Preisermittlungsgrundlagen der beauftragten Leistungen zu. Anspruchsvoraussetzung ist allerdings, dass der Auftragnehmer vor Beginn der Leistungsausführung schriftlich auf einen entsprechenden Mehrvergütungsanspruch hinweist und diesen dem Grunde nach ankündigt.
- ## 5 Vollmacht
- Der Auftragnehmer ist bevollmächtigt, folgende Willenserklärungen im Namen des Auftraggebers zur Einforderung von Leistungsverpflichtungen der Projektbeteiligten abzugeben:
- Mängelrügen einschließlich Frist- und Nachfristsetzungen
 - Abhilfeaufforderungen, z.B. gemäß § 5 Abs.3 VOB/B, Inverzugsetzungen sowie Nachfristsetzungen, z.B. nach § 5 Abs. 4 VOB/B und den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.



PORSCHE

Einkaufsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft Stand 03/2018

Zur Abgabe einer Kündigungsandrohung oder –erklärung sowie zur Abgabe weiterer rechtsgeschäftlicher Erklärungen für oder gegen den Auftraggeber ist der Auftragnehmer nicht bevollmächtigt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dem Auftragnehmer gesondert ausdrücklich weitergehende Vollmacht erteilt wird.

6 Herausgabeanspruch/Zurückbehaltungsrechte

6.1 Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des vorliegenden Vertrages angefertigten Originalunterlagen einschließlich Daten auf Datenträgern, Plänen oder Zeichnungen sowie die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen sind auf Verlangen des Auftraggebers, soweit möglich spätestens bei Abnahme des Bauwerks oder ansonsten bei Fertigstellung der Leistungen des Auftragnehmers, an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum.

6.2 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten betreffend die Herausgabe bereits erstellter oder sonst wie beim Auftragnehmer vorhandener Planungs- und jeglicher Projektunterlagen durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

7 Termine

7.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen gemäß den vertraglich vereinbarten Terminen unter Berücksichtigung der Regelung in Ziff. 7.2 zu erfüllen.

7.2 Der Auftragnehmer hat auf Grundlage der vereinbarten Termine einen Rahmenterminplan in Bezug auf seine Leistungen und in Koordination mit den ggf. beteiligten übrigen Planern und Experten zu erstellen bzw. – falls bereits vorhanden – fortzuschreiben. Hieraus hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Auftragserteilung in Bezug auf seine Leistungen und in Koordination mit den ggf. beteiligten übrigen Planern und Experten einen Detailterminplan für Planungsleistungen („Planung der Planung“) und einen Detailterminplan für die Ausführung der Baumaßnahme („Ausführung“) zu erstellen, so dass eine kollisionsfreie und abgestimmte Bauabwicklung ermöglicht wird. Legt der Auftragnehmer nicht innerhalb angemessener Frist, in der Regel binnen 2 Wochen nach Vertragsschluss diese Detailterminpläne vor oder einigen sich die Parteien nicht, kann der Auftraggeber nach billigem Ermessen einseitig die Detailterminpläne mit verbindlichen entsprechenden Anfangs-, Zwischen- und Endterminen für die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung festlegen. Die Terminpläne sind im Bauablauf fortzuschreiben.

7.3 Wird erkennbar, dass der Terminplan insgesamt oder in Teilen nicht eingehalten werden kann, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu informieren und konkrete Vorschläge zur Abhilfe zu unterbreiten. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Terminverzögerung ändern sich in keinem Fall a) die vereinbarten Termine soweit nicht einvernehmlich neue Termine vereinbart werden und b) die Haftung des Auftragnehmers für etwaige Terminüberschreitungen.

8 Vergütung

8.1 Die Vergütung bestimmt sich nach der Honorarvereinbarung der Parteien.

8.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag von 0 % vereinbart.

8.3 Eine Erhöhung des Honorars für Grundleistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen nach § 12 Abs.2 HOAI erfolgt nicht.

8.4 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden Nebenkosten im Sinne des § 14 HOAI nicht gesondert erstattet.

8.5 Wird ein Zeithonorar vereinbart (Vergütung nach Stunden- oder Tagessätzen), so hat der Auftragnehmer eine Abrechnung mindestens einmal monatlich auf Grundlage aussagekräftiger und nachprüfbarer Leistungsnachweise vorzunehmen.

9 Abnahme/Fälligkeit der Vergütung

9.1 Die Leistungen des Auftragnehmers werden förmlich abgenommen. Der Auftragnehmer kann eine Teilabnahme seiner bis dahin vertragsgemäß erbrachten Leistungen nach Abschluss der Leistungsphase 8 verlangen. Verzögert sich der Abschluss der Leistungen der Leistungsphase 8 um mehr als zwölf Monate über den Zeitpunkt der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmens/der bauausführenden Unternehmen hinaus und ist dies auf Gründe zurückzuführen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, kann der Auftraggeber eine Teilabnahme seiner vertragsgemäß erbrachten Leistungen entsprechend § 650s BGB verlangen.

9.2 Das Honorar wird fällig, wenn kumulativ die Leistungen des Auftragnehmers (teil-)abgenommen worden sind, eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist und die Honorarschlussrechnung auftraggeberseits geprüft oder im Falle der verzögerten Prüfung eine angemessene Prüffrist abgelaufen ist. Eine angemessene Prüffrist beträgt 30 Tage nach Zugang der prüffähigen Honorarschlussrechnung bei dem Auftraggeber.

9.3 Abschlagszahlungen können durch den Auftragnehmer nach Maßgabe des Zahlungsplans gefordert werden, sofern der dort vorgesehene Leistungsstand erreicht ist. Sollte der dort vorgesehene Leistungsstand nicht erreicht sein, wird die Zahlung entsprechend angepasst. Liegt kein Zahlungsplan vor, kann der AN Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen Leistungen fordern. Abschlagsrechnungen werden im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des vorstehenden Satzes 30 Tage nach Zugang der prüffähigen Abschlagsrechnung fällig.

9.4 Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber für sämtliche Vergütungsforderungen einschließlich Abschlagszahlungsforderungen jeweils eine Rechnung, aus der sich die erbrachten Leistungen und die hierfür in Rechnung gestellte Vergütung prüfbar und nachvollziehbar ergeben. Jede Rechnung des Auftragnehmers muss – prüffähig aufgeschlüsselt – eine Aufstellung der erbrachten Leistungen, eine Honorarermittlung und eine Aufstellung der bereits angewiesenen Abschlagszahlungen enthalten. Die Rechnungen sind kumuliert zu erstellen. Vorgaben der Anlagenbuchhaltung des Auftraggebers sind zu berücksichtigen. Rechnet der Auftragnehmer Leistungen gemäß Ziff. 8.5 ab, hat er seine seine Leistung prüfbar zu dokumentieren und qualifiziert sowie detailliert nachzuweisen (durch die Leistung genau bezeichnende Tagesberichte und Leistungsnachweise mit Angabe von Person, Uhrzeit und Dauer der Leistungserbringung sowie der genauen Leistung (z.B. 8.30 – 8.45 Tel. mit Herrn XY; 8.45 – 10.15 Erarbeitung Power-Point Präsentation zum Thema xy)). Die jeweilige Rechnung ist soweit keine abweichende Regelung getroffen wird jeweils 1-fach postalisch und 1-fach als pdf –Datei zu richten an:

Dr. Ing. h. c. f. Porsche AG
Kreditorenbuchhaltung
Porscheplatz 1
70435 Stuttgart

9.5 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

10 Urheberrecht

10.1 Um dauerhaft eine nachhaltige und flexible Nutzung des Objekts zu gewährleisten, ist es das Ziel, dass die Leistung des Auftragnehmers keinen Urheberrechtsschutz genießt.

10.2 Der Auftraggeber hat das auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragbare Recht, die Planung für das vertragsgegenständliche Projekt auf Dauer für alle Zwecke gewerblicher und nichtgewerblicher Art zu nutzen und zu verwerten und zwar auch außerhalb seines Gewerbebetriebes. Er ist insbesondere auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages berechtigt, die Planung und das Bauwerk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers und ohne Zahlung eines Nutzungsentgelts auch unter Einschaltung anderer Architekten und/oder Ingenieure zu vollenden. Im vereinbarten Honorar ist die Übertragung sämtlicher urheberrechtlicher Nutzungsbefugnisse, unbeschränkt und zeitlich unbefristet, enthalten und damit abgegolten.

10.3 Der Auftraggeber darf die Unterlagen einschließlich Daten auf Datenträgern für das vertragsgegenständliche Projekt ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen, ändern, erstellen und verwerten. Dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber ist außerdem berechtigt, das Projekt nach seiner Fertigstellung ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ständig zu modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen. Dies gilt auch dann, wenn hierdurch wesentliche Änderungen am Bauwerk vorgenommen werden müssen, das Bauwerk oder Teile hiervon wesentlich um- oder neugestaltet, entstellt oder vernichtet werden.

10.4 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Mehrkosten und – aufwände, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit Veröffentlichungen des Auftragnehmers anfallen, hat der Auftragnehmer zu tragen bzw. dem Auftraggeber zu ersetzen.

10.5 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Planung frei von Urheberrechten Dritter ist und auch auf Dauer hiervon frei bleibt. Soweit Dritte entsprechende Rechte gegen den Auftraggeber geltend machen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen freizustellen.

11 Haftungs- und Mängelansprüche

11.1 Mängel- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

11.2 Zeigen sich schon vor der Abnahme Mängel an den Planungsleistungen des Auftragnehmers, ist dieser verpflichtet, die Mängel unverzüglich zu beheben. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen und ihm androhen, nach fruchtlosem Ablauf der Frist die betroffene Planungsleistung aus wichtigem Grund zu kündigen. Nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist kann der Auftraggeber die entsprechende Planungsleistung unter Fortsetzung des Vertrages im Übrigen kündigen und die gekündigte Planungsleistung auf Kosten des Auftragnehmers durch einen Dritten erbringen lassen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

12 Haftpflichtversicherung

12.1 Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Abschluss des vorliegenden Vertrages, das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung etwaiger Schäden aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ein Versicherungsschutz mindestens in Höhe

für Personenschäden	2 Mio. €
für Sach-, Vermögens- und sonstige Schäden	1 Mio. €

je Verstoß, jährlich einfach maximiert, so lange vorgehalten wird, als gesetzliche Haftungsansprüche nicht verjährt sind.

12.2

Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Abschlagszahlungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Abschlagszahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen. Unterbleibt der Nachweis des Versicherungsschutzes trotz Ablauf einer auftraggeberseits nach Fälligkeit gem. Ziff. 12.1 gesetzten angemessenen Frist, kann der Auftraggeber auch aus wichtigem Grund die fristlose Kündigung des vorliegenden Vertrages erklären oder im Wege der Selbstvornahme auf Kosten des Auftragnehmers eine entsprechende Haftpflichtversicherung schließen. Diese Maßnahmen sind im Fristsetzungsschreiben anzukündigen.

12.3

Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige an den Auftraggeber verpflichtet, wenn und soweit der Versicherungsschutz in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht oder in Frage gestellt ist.

13 Kündigung

13.1 Unbeschadet des Rechts des Auftraggebers das vorliegende Vertragsverhältnis jederzeit gemäß § 649 Satz 1 BGB zu kündigen, kann der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es in diesen Fällen nicht.

13.2

Wird das Vertragsverhältnis durch Kündigung des Auftraggebers aus wichtigem Grund beendet, hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der von ihm bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und für den Auftraggeber verwertbaren Leistungen; weitere Ansprüche des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nicht. Schadenersatzansprüche oder sonstige Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, die in Folge der Kündigung entstehenden Mehrkosten, vor allem aus der Beauftragung eines Dritten oder solche, die in Folge eines Leistungsverzugs des Auftragnehmers entstehen oder entstanden sind, vom Auftragnehmer ersetzt zu verlangen.

13.3

In jedem Falle einer Kündigung, eines Rücktritts oder einer sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer seine Arbeiten so abzuschließen und zu übergeben, dass es einem vom Auftraggeber beauftragten Dritten ohne unangemessene Schwierigkeiten möglich ist, die Leistungen zu übernehmen und das Projekt weiterzuführen. Hierzu hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Kündigung den vollständigen Leistungsstand durch Vorlage aller erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen und Berechnungen) nachzuweisen und seine Leistungen einschließlich Hintergrundberechnungen und Hintergrundinformationen – sofern noch nicht erfolgt – herauszugeben. Im Falle von elektronisch vorhandenen Dokumenten, ist eine elektronische Version der jeweils erstellten Datei (also z.B. dwg, erstellte Berechnungen etc.) herauszugeben und nicht nur ein Papierexemplar. Erfolgt dies nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß, haftet der Auftragnehmer für sämtliche hieraus dem Auftraggeber entstehende Schäden und Folgekosten.



PORSCHE

Einkaufsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft Stand 03/2018

13.4
Kündigungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

14 Geheimhaltung

14.1
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten, insbesondere zu Medien hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Projekt einschl. der Inhalte der vom Auftraggeber eingegangenen Vertragsbeziehungen oder andere betriebliche Belange des Auftraggebers.

14.2
Unterlagen aller Art, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen, bleiben Eigentum des Auftraggebers; sie dürfen nicht für andere als die vertraglichen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind dem Auftraggeber einschließlich der angefertigten Kopien ohne besondere Aufforderung zurückzusenden, wenn sie zur Erledigung des Auftrags nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch am Ende der Gewährleistungszeit.

14.3
Sublieferanten, Nachunternehmer, freiberuflich Tätige sowie eigene Mitarbeiter sind entsprechend zu verpflichten.

15 Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers wirksam. § 354a HGB bleibt unberührt. Gegen Ansprüche des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

16 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, gleich welcher Art, gelten nicht.

17 Compliance und Nachhaltigkeit

17.1
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und angemessen sind, um Korruption zu bekämpfen und andere Rechtsverstöße zu vermeiden, insbesondere gegen Vorschriften des Kartellrechts, des Wettbewerbsrechts, des Umweltschutzes und gegen Rechte von Mitarbeitern. Der Auftragnehmer ergreift die ihm zumutbaren organisatorischen Maßnahmen, um zu verhindern, dass seine gesetzlichen Vertreter, seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte sich durch die Begehung oder das Unterlassen von Handlungen beispielsweise wegen Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Geldwäsche, Betrugs oder Untreue strafbar machen.

17.2
Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen oder bei Bestehen eines begründeten Verdachts auf einen solchen Verstoß hat der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber zu unterrichten und ihm mitzuteilen, welche Abhilfemaßnahmen er ergreift, um den Verstoß zu heilen und künftige Verstöße zu verhindern. Unterlässt es der Auftragnehmer, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten oder innerhalb von 60 Tagen nach Kenntniserlangung geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, ist der Auftraggeber je nach Schwere des Verstoßes berechtigt, den betroffenen Vertrag fristlos zu kündigen oder die Geschäftsbeziehung insgesamt mit sofortiger Wirkung zu beenden.

17.3
Im Übrigen gelten die unter www.vwgroupsupply.com verfügbaren "Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)".

17.4
Soweit der Auftraggeber oder Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in die Leistungserbringung und die auf die Bestellung bezogenen Unterlagen und Prozesse des Auftragnehmers verlangen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine solche Nachprüfung bzw. ein Audit in seinem Bereich zuzulassen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

18 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Rechtswahl, Gerichtsstand

18.1
Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist der Ort der Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.

18.2
Streitigkeiten der Parteien berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Einstellung seiner Arbeiten oder zur Zurückbehaltung von Leistungen und Unterlagen. Dessen ungeachtet bleibt es dem Auftragnehmer unbenommen, seine Ansprüche geltend zu machen.

18.3
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18.4
Gerichtsstand ist Stuttgart. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Zivilprozessordnung einen hiervon abweichenden ausschließlichen Gerichtsstand festlegt.

19 Schlussbestimmungen

19.1
Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit der auf dieses Schriftformerfordernis verzichtet werden soll.

19.2
Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages und des Vertrages insgesamt nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine neue zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung weitestgehend entspricht. Entsprechendes gilt bei Lücken im Vertrag.